



KINDERGARTENORDNUNG

ALLG. KINDERBETREUUNGSORDNUNG

in **Entsprechung des § 14 des Kärntner Kinderbetreuungsgesetzes, LGBl. Nr. 13/2011, idgF**

GRUNDSÄTZLICHES

Im Mittelpunkt unserer Pädagogik steht die Achtung vor der Individualität und Würde des Kindes. In einer familiären Atmosphäre wird die Beziehung zum Kind gepflegt und ein freies, nachahmendes Lernen ermöglicht. Es ist uns ein großes Anliegen, die Kindheit – Fundament jeder menschlichen Biographie – als prägenden Lebensraum zu bewahren, zu schützen und zu pflegen. Wir möchten ein Bewusstsein für die elementaren Bedürfnisse der Kinder schaffen, um eine gesunde Entwicklung zu fördern. Grundbedingung dafür ist eine gute Zusammenarbeit zwischen den Kindergärtnerinnen und den Eltern, die nur durch genügend Raum und Zeit für Begegnung und Gespräche möglich wird. Daher werden Elternabende, Kurse und Vorträge sowie persönliche Gespräche und Hausbesuche angeboten. Die Teilnahme an den Elternabenden ist verbindlich und es wird um Abmeldung bei Verhinderung gebeten.

VERWALTUNG DES KINDERGARTENS

Der wirtschaftliche und rechtliche Träger des Kindergartens ist der Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Villach. Dieser setzt sich zusammen aus allen Eltern, den PädagogInnen und dem Vorstand. Nach den Vereinsstatuten ist ein Elternteil, und zwar derjenige, der die Kindergartenordnung und damit den Betreuungsvertrag unterzeichnet hat, stimmberechtigtes Vereinsmitglied. Es wird jährlich ein Mitgliedsbeitrag eingehoben und jeweils im Oktober mit dem monatlichen Kindergartenbeitrag abgebucht. Die Vereinsmitgliedschaft beginnt mit dem Eintritt des Kindes in den Kindergarten und endet automatisch mit Austritt des Kindes aus dem Kindergarten. Die Vereinsstatuten hängen im Kindergarten aus und können jederzeit von der Homepage geladen werden. Die Gebühren können aus dem Beiblatt oder der Homepage entnommen werden. Die KindergärtnerInnen sind in pädagogischen Belangen autonom und der Kindergartenkonferenz verantwortlich. Bei Anliegen, Wünschen und Beschwerden sind die PädagogInnen als erste Ansprechpersonen zu kontaktieren. In weiterer Folge stehen Ihnen auch die ElternvertreterInnen, die Kindergartenleitung und der Vorstand als AnsprechpartnerInnen zur Verfügung.

ELTERNMITARBEIT

Da uns der Kontakt und die Zusammenarbeit mit den Eltern sehr wichtig sind, werden in jeder Gruppe zwei Elternteile als Vertretung der Elternschaft gewählt. Ihre Aufgabe ist die Brückenbildung zu den PädagogInnen und dem Vorstand.

Der Kindergarten bedarf zur Erhaltung und zur Aufbringung der finanziellen Mittel der **AKTIVEN MITARBEIT DER ELTERN** bei Flohmarkt, Weihnachtsbasar etc. Auch bei der Instandhaltung, Reinigung und Pflege der Räume, der Außenbereiche und der Spielmaterialien (vor

allem am Ende des Betreuungsjahres) sind die Eltern zur tatkräftigen Unterstützung aufgefordert. Es muss mit der Einbringung von etwa zwei Arbeitsstunden im Monat gerechnet werden. Jeder kann dies nach seinen Fähigkeiten tun. Sollte jemand diese Arbeit nicht leisten können, ist auch eine finanzielle Abgeltung möglich.

AN- UND ABMELDUNG

Die Aufnahme erfolgt ab Kindergartenreife, in der Regel werden Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr aufgenommen.

Es können aber bei Bedarf auch jüngere Kinder nach Absprache und Ausnahmegenehmigung durch die Fachabteilung der Kärntner Landesregierung aufgenommen werden. Nach Bezahlung der Aufnahmegebühr ist das Kind aufgenommen. Vor Eintritt in den Kindergarten findet ein persönliches Gespräch zum gegenseitigen Kennenlernen statt. Das Kindergartenjahr dauert von Anfang September bis Ende Juli bzw. Anfang August. Der Kindergartenbeitrag ist monatlich (12 x pro Jahr) zu entrichten. Das Kind kann nur schriftlich unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist zum Monatsende abgemeldet werden. Bei Übertritt in die Schule entfällt die Kündigungspflicht (der Monat August ist noch zu bezahlen).

Die Leitung des Kindergartens behält sich vor, ein Kind aus folgenden Gründen vom Besuch des Kindergartens auszuschließen:

- bei längerem oder wiederholtem Fernbleiben des Kindes ohne Grund und ohne Meldung.
- bei Verletzung der Bestimmungen der Kindergartenordnung durch den Erziehungsberechtigten.
- bei seelischen oder geistig bedingten Verhaltensstörungen, die eine Gefährdung der übrigen Kinder oder eine Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt. „In eine Kinderbetreuungseinrichtung, die kein heilpädagogischer Kindergarten oder heilpädagogischer Hort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.“ (Kinderbetreuungsgesetz 2011, Teil 2, 1. Abschnitt § 3)
- Das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt.
- Das Vorliegen einer psychischen oder physischen Behinderung/Beeinträchtigung muss vor Ausschluss mittels fachlichen Gutachten belegt werden (K-KBG § 25).

AUFNAHME

Nach Bezahlung der Aufnahmegebühr, des Mitgliedsbeitrages, sowie des unterschriebenen Kindergartenvertrages ist das Kind aufgenommen. Bei einer frühzeitigen Kündigung oder bei Nichtinanspruchnahme des Kindergartenplatzes wird die Aufnahmegebühr als Unkostenbeitrag einbehalten.

ÖFFNUNGSZEITEN

Die Öffnungszeiten unserer Standorte können aus dem Beiblatt oder der Homepage entnommen werden. Der Kindergarten bleibt in den Weihnachtsschulferien geschlossen. In den Semesterferien, der Karwoche und in den ersten 5 Sommerschulferienwochen gibt es einen Journaldienst entsprechend der Anzahl der für diese Zeit eingetragenen Kinder. Der Journaldienst gilt auch für die sogenannten Fenstertage. Es werden rechtzeitig Listen ausgehängt zum Eintragen des Bedarfs. Sonderregelungen werden den Eltern rechtzeitig bekannt gegeben.

KINDERGARTENBEITRAG

Das Kindergartenjahr dauert von Anfang September bis Ende Juli bzw. Anfang August. Der Kindergartenbeitrag ist monatlich (12 x pro Jahr) zu entrichten. Der Kindergartenbeitrag (nach den unten stehend angeführten Sätzen) ist **PER EINZUGSAUFTRAG (SEPA-LASTSCHRIFT) 12 X JÄHRLICH IM VORAUS BIS ZUM 1. DES BETREFFENDEN MONATS** zu begleichen. Die aktuellen Beitragssätze können aus dem Beiblatt oder der Homepage entnommen werden. Die Beitragssätze werden jährlich Index angepasst. Die Zahlungsabwicklung erfolgt durch die Verwaltung des Vereins zur Förderung der Waldorfpädagogik Villach. Bei nicht durchführbarem Einzugsauftrag werden Bearbeitungsgebühren verrechnet. Diese können aus dem Beiblatt oder der Homepage entnommen werden. n.

REGELN FÜR DIE BETREUUNGSZEITEN

Damit eine ungestörte, harmonische Spielatmosphäre bei den Kindern entstehen kann, bitten wir, die Kinder bis 8:30 Uhr zu bringen. Die Kinder sind mittags pünktlich abzuholen. Die Erziehungsberechtigten begleiten das Kind auf dem Weg zum Kindergarten. Im Fall der Verhinderung sorgt der Erziehungsberechtigte für eine im Sinne der geltenden Jugendschutzbestimmungen geeignete Person.

Die Aufsichtspflicht des Kindergartens umfasst nur die Veranstaltungen des Kindergartens während der Öffnungszeiten. Sie beginnt, wenn die Erziehungsberechtigten bzw. deren Beauftragte das Kind der Kindergärtnerin übergibt und endet nach der – der Kindergärtnerin anzuzeigenden – Abholung durch die genannten Personen.

FERNBLEIBEN DER KINDER

Wenn wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Kinder dem Kindergarten fernbleiben, bitten wir, dies so rasch wie möglich dem Kindergarten mitzuteilen. Bei ernstesten Krankheitszeichen wie Fieber, Erbrechen usw. ist – um Ansteckungen zu vermeiden – ein Kindergartenbesuch nicht möglich. Beim Auftreten von Infektionskrankheiten innerhalb der Familie müssen auch die gesunden Kinder dem Kindergarten bis nach Ablauf der Inkubationszeit fernbleiben. Nach ansteckenden Krankheiten wie Keuchhusten, Masern, Scharlach, Röteln, Diphtherie, Mumps und dgl. ist vor Beginn des weiteren Kindergartenbesuches eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen. Gleiches gilt auch bei Befall mit Parasiten wie Kopfläusen, Wanzen, Würmern im Verdauungstrakt, bei ansteckenden Hautkrankungen und Ähnlichem.

VERPFLICHTENDES KINDERGARTENJAHR

Laut Gesetzesnovellierung sind die Kinder im letzten Kindergartenjahr für insgesamt **16 STUNDEN AN MINDESTENS 4 TAGEN DER WOCHE** zum Kindergartenbesuch verpflichtet. Das Fernbleiben vom Kindergarten während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (z.B. Erkrankung des Kindes oder Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit bis zu einem Ausmaß von 3 Wochen). Die Erziehungsberechtigten haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen.